



SATZUNG **zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG** **(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 5a, 6, 8, 9, 11, 13-17 des Kommunalabgabengesetzes, der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes, der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg, der §§ 6 Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Die Satzung über Abwassergebühren in der Fassung vom 25.10.2011, zuletzt geändert am 30.11.2021, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal am 09.12.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 42 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

§ 42 Abs. 4 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27.11.2018, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde am 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer Aufwandsentschädigung

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 **Änderung der Bestattungsgebührenordnung**

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2013, zuletzt geändert am 30.11.2021, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal am 09.12.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer der Bestattungsgebührenordnung

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 12.11.1996, zuletzt geändert am 24.11.2020, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal am 03.12.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5 **Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Brigachtal**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Brigachtal in der Fassung vom 11.12.2018, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Brigachtal**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Brigachtal in der Fassung vom 30.03.2010, zuletzt geändert am 08.11.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal am 17.11.2016 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Fassung vom 27.04.2010, zuletzt geändert am 29.11.2022, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal am 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

§ 43a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 06.07.2021, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal am 15.07.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§16a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntgabe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Brigachtal, 13.12.2022

gez.
Michael Schmitt
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 22.12.2022 angezeigt.

Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“, Nr. 51/52 vom 22.12.2022.

Brigachtal, den 22.12.2022

gez. Christine Costa